



## Betriebsleitererklärung

Name und Anschrift des Betriebes:

Name und Anschrift des Betriebsleiters:

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Handwerk: \_\_\_\_\_

Datum der Prüfung: \_\_\_\_\_ Prüfungsort: \_\_\_\_\_

**In dem o. a. Betrieb leite ich alle Arbeiten (Planung, Anordnung und Durchführung) persönlich verantwortlich.**

Arbeitszeit ab dem \_\_\_\_\_ für die Betriebsleitung täglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Wöchentliche Arbeitszeit: \_\_\_\_\_ Stunden - Bruttoverdienst bzw. Gewinnentnahme monatlich: \_\_\_\_\_ €

Krankenkasse: \_\_\_\_\_

Weitere Anstellung oder Selbstständigkeit (Anzahl Wochenstunden / Firmen- u. Ortsangabe): Pflichtangabe

nein  ja

Ich versichere / Wir versichern, dass vorstehende Angaben richtig und vollständig sind.

Als Arbeitgeber bzw. Gesellschafter erkläre(-n) ich / wir, dass der Betriebsleiter für die Ausübung des einzutragenden Handwerks fachlich-technisch verantwortlich ist, dies insbesondere hinsichtlich der Planung, Durchführung, Anordnung und regelmäßigen Überwachung der Arbeiten. Die hierfür erforderliche Weisungsbefugnis ist ihm allein übertragen worden. Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung für die mögliche Ausbildung von Lehrlingen im Handwerk, soweit kein gesonderter Verantwortlicher für die Ausbildungsleitung benannt wird.

Als Betriebsleiter erkläre ich, dass ich mich gegenüber meinem Arbeitgeber bzw. den anderen Gesellschaftern zur verantwortlichen fachlich-technischen Leitung des Betriebes verpflichtet habe und hierzu auch tatsächlich in der Lage bin, weil ich in dem von mir zu leitenden Betrieb während der üblichen Arbeitszeit und darüber hinaus in Eil- und Notfällen verantwortlich leitend tätig bin. Zudem versichere ich, dass gegen mich keine Gewerbeuntersagungsverfügung gem. § 35 GewO erlassen wurde.

Die örtlich zuständige Handwerkskammer wird ermächtigt, erforderlichenfalls Auskünfte bei der Krankenkasse, beim Arbeitsamt, der Rentenversicherung beim Finanzamt und anderen in Frage kommenden Behörden einzuholen, um das ordnungsgemäße Bestehen des Betriebsleiterverhältnisses und die in der Erklärung gemachten Angaben zu überprüfen. Die betreffenden Behörden und Stellen werden insoweit von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.

Sollte der Betriebsleiter aus dem Betrieb ausscheiden oder sich der dem Betriebsleiterverhältnis zugrundeliegende Arbeitsvertrag bzw. Tätigkeitsumfang ändern, ist der Betriebsinhaber verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer mitzuteilen (§§ 16 Abs. 2, 17 HwO). Die Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht und die Ausübung des Handwerks ohne Eintragung in der Handwerksrolle stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden können (§§ 117, 118 HwO). Zwecks Erwirkung einer Handwerksrolleneintragung nur zum Schein eingegangene Betriebsleiterverhältnisse können gemäß § 271 des Strafgesetzbuches als mittelbare Falschbeurkundung strafbar sein.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Arbeitgeber / Gesellschafter)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Betriebsleiters / Betriebsleiterin)